



**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Höhe,
Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge
(Studienbeitragssatzung)
Vom 20. Januar 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-02.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge (Studienbeitragssatzung) vom 30. Dezember 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/-2009/2009-65), geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge (Studienbeitragssatzung) vom 19. Februar 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-05.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Höhe des Studienbeitrags

- (1) ¹Die Höhe des Studienbeitrags beträgt in jedem Hochschulsemester einheitlich 450,- Euro (Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG). ²Dies gilt auch bei gleichzeitigem Studium zweier oder mehrerer Studiengänge in Vollzeit oder Teilzeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, wenn davon mindestens ein Studiengang in Vollzeit studiert wird. ³Die paritätische Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge wird über die in § 9 Abs. 3 Satz 2 genannte Arbeitsgruppe sichergestellt, die einen Vorschlag unterbreitet.
- (2) ¹Im Falle einer Einschreibung in einem Teilzeitstudiengang oder bei gleichzeitigem Studium zweier oder mehrerer Teilzeitstudiengänge werden die Studienbeiträge gemäß Abs. 1 Satz 1 jeweils auf die Hälfte ermäßigt. ²Die Ermäßigung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der gemäß Ordnung für das Teilzeitstudium in Bachelor- und Masterstudiengängen zulässige Höchstumfang an Studien- und Prüfungsleistungen nicht überschritten wird. ³Im

Falle einer unzulässigen Überschreitung erlischt rückwirkend die Ermäßigung und die Differenz zum vollen Beitragssatz ist nachzuzahlen.,,

2. In § 10 wird der Satz 1 gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Beitragshöhe tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2011 in Kraft. Die Regelungen für das Teilzeitstudium treten vorbehaltlich des ministeriellen Einvernehmens zur Einrichtung der Teilzeitstudiengänge mit Wirkung zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Dezember 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Januar 2011.

Bamberg, 20. Januar 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Januar 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Januar 2011.